

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen an der Technischen Universität München

Vom 3. August 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen an der Technischen Universität München vom 10. Juni 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „Anlage 1: Prüfungsmodule“ die Angabe „Anlage 2: Merkblatt zum Praktikum“ hinzugefügt.
2. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „abzuleisten“ durch das Wort „nachzuweisen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum“ durch die Wörter „einen Monat vor“ ersetzt.
 - c) Folgender neuer Satz 5 wird angefügt:
„⁵Art und Umfang des Praktikums sind in Anlage 2: Merkblatt zum Praktikum geregelt.“
3. Die als Anlage beigefügte „Anlage 2: Merkblatt zum Praktikum“ wird nach der „Anlage 1: Prüfungsmodule“ angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium aufnehmen.

Anlage 2: Merkblatt Praktikum

1. Allgemeines

Die geforderte praktische Tätigkeit hat den Zweck, den Studierenden Einblick in die vielseitigen Möglichkeiten des Berufsbildes Umweltingenieurwesen zu geben und Orientierungsrichtungen für ein späteres persönliches Berufsbild zu bieten.

2. Dauer des Praktikums

Laut Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen beträgt die Dauer des Berufspraktikums sechs Wochen. Sie muss in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens drei Wochen abgeleistet werden. Das Berufspraktikum soll vor Beginn des Studiums absolviert werden.

3. Auswahl der Praktikantenstellen

Bei der Wahl nicht einschlägiger Praktikumsstellen ist eine mögliche Anerkennung vorab mit dem Praktikantenamt abzuklären. Voraussetzung ist, dass die Betriebe in der Lage sind, die Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne einer angemessenen Ausbildung zu betreuen. Es ist empfehlenswert, während des Praktikums mehrere Einsatzgebiete kennen zu lernen, um einen Einblick in das Berufsbild eines Umweltingenieurs zu erlangen. Die Studierenden haben sich selbst um die Praktikantenstelle zu bemühen. Die Wahl des Betriebes ist freigestellt. Die Ausbildung kann in mehreren Firmen erfolgen, jedoch muss sie sich in jeder Firma über mindestens drei zusammenhängende Wochen erstrecken. Das Praktikum kann im In- oder Ausland abgeleistet werden.

4. Ausbildungsnachweis

Die Studierenden haben über ihre Tätigkeit und über die dabei gemachten Beobachtungen einen Praktikumsbericht anzufertigen, der folgende Inhalte umfassen muss:

- a) täglich eine Angabe der ausgeführten Arbeiten;
- b) wöchentlich eine Beschreibung der bei den ausgeführten Arbeiten gemachten Beobachtungen und Erfahrungen mit erläuternden Skizzen;
- c) der betreuenden Person oder einer von dieser beauftragten Person in der Firma ist der Praktikumsbericht jede Woche zur Anerkennung vorzulegen und durch Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen; alternativ wird ein qualifiziertes Zeugnis des Praktikumsbetriebs, welches insbesondere die Tätigkeiten des Praktikanten oder der Praktikantin darlegt, als Ausbildungsnachweis anerkannt.

5. Anerkennung des Praktikums durch das Praktikantenamt

Zur Anerkennung des Praktikums ist der Ausbildungsnachweis über das komplette Praktikum am Praktikantenamt ausschließlich online über das Portal des Praktikantenamtes (www.pa.bgu.tum.de) einzureichen. Nach Anerkennung des Praktikums wird der Bescheid über die Anerkennung per Email an die/den Studierenden gesandt (oder von diesen persönlich abgeholt) und die Anerkennung in TUM-Online eingetragen.

6. Anerkennung einer praktikumsähnlichen Vorbildung

Zur Anerkennung einer Gesellenprüfung aus dem Bauhandwerk ist der Gesellenbrief als Nachweis der praktischen Tätigkeit vorzulegen.

Die Teilnahme an Kursen und Lehrgängen, die spezielle Kenntnisse für die Bauausführung vermitteln, z.B. über Schweißtechnik oder Schalentechnik, werden auf die Dauer des Praktikums - je nach Zielsetzung des Kurses oder Lehrgangs - teilweise angerechnet. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

7. Ausnahmen

Für Studierende, die keine von der Prüfungsordnung oder entsprechend diesem Merkblatt vorgesehene Tätigkeit ausüben können, werden auf schriftlichen, begründeten Antrag Sonderregelungen getroffen. Der Antrag ist an das Praktikantenamt über das Portal zu richten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 16. Mai 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 3. August 2018.
München, 3. August 2018

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. August 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2018.